



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. September 1994 NR. 2782

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn - Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

1. Sachverhalt

1.1. Planaufgabe und Einspracheverfahren

Das Bau-Departement hat in Anwendung der §§ 68 lit. b und 69 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die 'Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn' (im folgenden kurz: Schutzzone Witi) ausgeschieden und vom 23. August bis 23. September 1993 öffentlich aufgelegt. Grundlagen für die Schutzzone Witi bilden ein Schutzzonenplan (SZP) und die zugehörigen Zonenvorschriften im Schutzzonenreglement (SZR). Innert der Auflagefrist gingen insgesamt 19 Einsprachen ein, welche das Bau-Departement mit Verfügung vom 24. Mai 1994 behandelte.

1.2. Beschwerden

Gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Mai 1994 reichten Beschwerde ein:

- Einwohnergemeinde Selzach, handelnd durch den Gemeinderat, mit Schreiben vom 26. Mai 1994 (Postaufgabe gleichentags) und nachgereichter Begründung vom 16. Juni 1994;
- Stadt Grenchen, handelnd durch den Gemeinderat, mit Schreiben vom 27. Mai 1994 (Postaufgabe gleichentags) und nachgereichter Begründung vom 13. Juli 1994;
- Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen, handelnd durch den Präsidenten und den Sekretär, v.d. Fürsprecher Samuel Schmid, Lyss, mit Schreiben vom 6. Juni 1994 (Postaufgabe gleichentags);

- Franz Sperisen-Hofer, Landwirt, Grenchen-Staad, v.d. Fürsprech Peter Kummer, Grenchen, mit Schreiben vom 6. Juni 1994 (Postaufgabe gleichentags).

1.3. Beschwerdebegehren

1.3.1. Einwohnergemeinde Selzach

Die Einwohnergemeinde Selzach beantragt, es sei auf das Fahrverbot für den Fahrradverkehr im Gebiet 'Eichacker' zu verzichten.

1.3.2. Stadt Grenchen

Die Stadt Grenchen beantragt, dass bestehende zonenwidrige oder nicht standortbedingte Bauten unterhalten und geändert werden dürfen und Bauten zur Erholungsnutzung zulässig bleiben sollen (§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Schutzzonenrelement). Zudem sei bei den bestehenden Drainagesystemen auch die Erneuerung von Saugern zu gestatten (§ 9 Abs. 1 lit. b Schutzzonenreglement).

1.3.3. Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen beantragt, dass die im Umliegungssperimeter der Genossenschaft liegenden Parzellen des Rolf Bühlmann, Eigentümer Nr. 117.1 und Emil Schwab, Eigentümer Nr. 71.2 für das Entwässerungsverbot gegenüber der seinerzeitigen Bonitierung mit mindestens 1.10 Franken pro Quadratmeter einmalig zu entschädigen seien.

1.3.4. Franz Sperisen-Hofer

Franz Sperisen Hofer beantragt, es sei ihm zu erlauben, bei Bedarf die Parzellen GB Grenchen Nrn. 38 und 39 durch Wiederauffüllung als Ackerbaugelände zu nutzen.

1.4. Beschwerdeverhandlungen

Am 1. September 1994 führte das instruierende Finanz-Departement mit Ausnahme der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen Beschwerdeverhandlungen durch. Auf

die Vorbringen wird, soweit rechtserheblich und ergänzend zu den Beschwerdeschriften, in den Erwägungen eingegangen.

Mit Schreiben vom 2. September 1994 zieht Franz Sperisen-Hofer die Beschwerde, in Kenntnis dass das Begehren im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden kann, zurück.

2. Erwägungen

2.1. Eintreten

Nach § 69 lit. d i.V.m. § 68 lit. b PBG entscheidet der Regierungsrat über Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes im Zusammenhang mit Schutzzonen von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Die Stadt Grenchen und die Einwohnergemeinde Selzach sind Standortgemeinden des Schutzzonenperimeters, der sich zum Teil mit dem Umlegungsperimeter der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen überschneidet und auch die Parzellen GB Grenchen Nrn. 38 und 39 betrifft, die im Eigentum von Franz Sperisen-Hofer sind. Die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer sind als Einsprecher offensichtlich vom Entscheid der Vorinstanz berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind folglich im Sinne von § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz/VRG; BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Die 10-tägige Beschwerdefrist nach § 32 VRG ist eingehalten. Die im Instruktionsverfahren eingeforderten Kostenvorschüsse wurden fristgerecht geleistet. Auf die Beschwerden ist somit einzutreten.

2.2. Bedeutung der Schutzzone Witi

Aufgrund des im Verwaltungsverfahren geltenden Officialprinzips (vgl. § 14 VRG) ist vorfrageweise zu prüfen, ob sich der Erlass einer kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn durch den Kanton rechtfertigt und ob der hierfür vorgesehene Verfahrensweg eingehalten wurde.

Nach § 68 lit. b PBG kann der Regierungsrat in kantonalen Nutzungsplänen unter anderem Landwirtschafts- und Schutzzonen von kantonaler und regionaler Bedeutung festlegen. Die

Grenchner Witi ist vom Bund zu einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung erklärt worden. Die Witi zwischen Solothurn und Grenchen ist eine einmalige Landschaft und hat als Lebensraum für Zugvögel, für einheimische Brutvögel und für Feldhasen eine grosse Bedeutung. Sie stellt aber auch ein wichtiges Landwirtschafts- und Naherholungsgebiet dar. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1691 vom 31. Mai 1994 im Umweltbericht des Kantons Solothurn, 2. Ausgabe 1994, die Absicht erklärt, mit der Schaffung einer Landwirtschafts- und Schutzzone die verschiedenen Interessen an der Witi unter einen Hut zu bringen sowie diese Kulturlandschaft langfristig zu erhalten und aufzuwerten (vgl. Seiten 28 ff. des Umweltberichtes). Die Schutzziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi sind den auch im Zweckartikel der Zonenvorschriften wie folgt umschrieben:

- Die offene Ackerlandschaft ist zu erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung zu fördern.
- Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung, ist sicherzustellen und aufzuwerten; dabei ist der Zustand der Tier- und Pflanzenwelt anzustreben, wie er am Ende der Sechziger/anfangs der Siebziger Jahre vorherrschte.
- Ein Teil der Grenchner Witi ist als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu erhalten.
- Es ist eine naturverträgliche Naherholung zu gewährleisten.

Der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi kommt nach diesen Ausführungen zweifellos kantonale Bedeutung zu. Mit dem Erlass der Schutzzone ist im Hinblick auf die vom Kanton Solothurn geforderte Tieflage der N5 gleichzeitig beabsichtigt, gegenüber dem Bund den Tatbeweis für eine langfristig Erhaltung und Sicherung der Grenchner Witi zu erbringen.

Das Bau-Departement legte den SZP und das dazugehörige SZR während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden und beim Departement selbst öffentlich auf. Das zum Erlass einer Landwirtschafts- und Schutzzone mit kantonaler Bedeutung vorgesehene Verfahren nach § 69 PBG wurde somit ordnungsgemäss eingehalten.

2.3. Beschwerdepunkt der Einwohnergemeinde Selzach

Die Einwohnergemeinde Selzach verlangt die Aufhebung des Fahrverbotes für Fahrräder im Gebiet 'Eichacker' der Selzacherwiti mit der Begründung, die Immissionen des Fahrrad-

verkehrs seien im Vergleich zu denjenigen des landwirtschaftlichen Verkehrs und insbesondere des Bootsverkehrs auf der Aare vernachlässigbar gering. Zudem würden mit einem Fahrrad-Fahrverbot den vorwiegend einheimischen Jugendlichen der Zugang zu einem in der wärmeren Jahreszeit beliebten Treffpunkt erschwert. Im Vergleich zu den auf der als Naturschutzgebiet ausgeschiedenen und vor dem Betreten verbotenen Aareinseln campierenden Drögelern könne von Seiten der Gemeinde kein Verständnis für solche Verbote aufgebracht werden.

Der Haltung der Einwohnergemeinde Selzach ist Verständnis entgegenzubringen. Der herangezogene Vergleich zeigt sehr deutlich die generelle Vollzugsproblematik im Zusammenhang mit Verboten jeglicher Art auf. Grundsätzlich muss dazu festgehalten werden, dass der Rücksichtslosigkeit der Gebots- und Verbotsmissachter nur mit einem aus staatspolitischer und vorab grundrechtlicher Sicht nicht akzeptabel hohem Kontrollaufwand begegnet werden könnte. Eine lückenlose Durchsetzung der meisten Verbote muss denn auch als Utopie bezeichnet werden. Gleichwohl wird auch inskünftig nicht auf den Erlass von Verboten verzichtet werden können. Da unbeachtete und nicht mit genügend Nachdruck durchsetzbare Verbote der Rechtssicherheit abträglich sind, muss in solchen Fällen nach allfälligen alternativen Mitteln Ausschau gehalten werden. Wenn dabei eine Alternative in Bezug auf den Verbots- oder Schutzzweck in etwa die gleiche Wirkung hat, ist ihr der Vorzug zu geben - nicht zuletzt, wenn dabei gleichzeitig das Verantwortungsbewusstsein der Betroffenen angesprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall bietet sich als Alternative zu einem Fahrradverbot sowie in Ergänzung zu den (unbestrittenen) Verboten für Motorfahräder und für Tiere (Ziffern 2.06 und 2.12 der Signalisationsverordnung/SSV; SR 741.21) die Schaffung einer Sackgasse, soweit diese nicht schon vorliegt, sowie die entsprechende Signalisation (Ziffer 4.09 SSV) an. Sollte sich nach Verlauf einer Zeit zeigen, dass sich trotz dieser Signalisation ein für die Ruhezone bzw. das Rückzugsgebiet unzumutbare Störung ergeben sollte, wäre unmittelbar beim Einlenker eine bauliche Schickane anzubringen, so dass auch die Mitnahme von Motorfahrädern und Fahrrädern erschwert würde.

Ebenfalls ist den Störungen der Schutzzone von der Aare her entgegenzutreten. Wie die Vorinstanz treffend ausführt, wird das Bau-Departement Massnahmen ergreifen, um die betreffenden Bootsführer über die Bedeutung des Naturschutzgebietes aufzuklären und zu einem naturnahen Verhalten aufzufordern. Gleichzeitig sind die wasserpolizeilichen Kontrollen vorab im Gebiet 'Eichacker' zu verstärken.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen.

2.4. Beschwerdepunkte der Stadt Grenchen

2.4.1. § 4 Absatz 2 SZR/Firma Hunziker

Zur Begründung des Rechtsbegehrens zu § 4 Abs. 2 SZR führt die Stadt Grenchen aus, dass sich die Tier- und Pflanzenwelt seit Jahrzehnten an den Betrieb der Firma Hunziker gewöhnt hätte, so dass das Schutzziel mit der Zulassung von baulichen Änderungen nicht gefährdet sei.

Das Bau-Departement hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass der Betrieb der nicht standortbedingten und zonenwidrigen Firma Hunziker mit den Zielen der Schutzzone Witi nicht vereinbar seien. Mit dem Verbot von Änderungen soll der Druck auf die Firma Hunziker über Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) hinaus verstärkt werden, einen zonen- und folglich auch schutzzielkonformen Standort zu suchen.

Der Betrieb der Firma Hunziker ist weder standortbedingt noch zonenkonform, weshalb bereits mehrfach Begehren um bauliche Änderungen aufgrund von Artikel 24 RPG abgelehnt werden mussten. Die Immissionen (Lastwagenverkehr; Umladeaktivitäten weitgehend im Freien), welche von der Firma ausgehen, sind darüber hinaus nicht vereinbar mit dem Schutzziel, die Witi als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung sicherzustellen und *aufzuwerten*. Zudem liegt die Firma Hunziker unmittelbar am Rand des geplanten Perimeters "Reservat für Wasser- und Zugvögel von nationaler Bedeutung", eine eigentlichen Schutzzone in der Schutzzone, und kollidiert damit zumindest teilweise mit dem zweiten, direkt auf den Tier- und Pflanzenschutz bezogenen Schutzziel. In den 'Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Ordnung über die Siedlungsräume (Strukturkonzept)' vom Oktober 1993, welche vom Kantonsrat in der März-Session 1994 zur Kenntnis genommen worden sind, wird denn auch zum Grundsatz Nr. 6, der in allgemein formulierter Weise den naturschützerischen Zielen in der Witi entspricht, der Handlungsbedarf ausgewiesenen, dass belastende Nutzungen räumlich konzentriert und zweckmässig angeordnet werden müssen. Aus diesen Gründen ist am Erfordernis, dass bestehende zonenwidrige oder nicht standortbedingte Bauten nur unterhalten, nicht aber geändert werden dürfen, unbedingt festzuhalten.

2.4.2. § 5 Abs. 2 SZR/Freizeitanlagen

Zu § 5 Abs. 2 SZR verweist die Beschwerdeführerin auf das Schutzziel der Gewährleistung einer naturverträglichen Naherholung, welches neben dem Unterhalt der bestehenden, am

Rande der Schutzzone liegenden Freizeitanlagen in langfristiger Hinsicht auch die Möglichkeit zur Abänderung nötig mache.

Mit dieser Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin, dass die Schutzziele die Gewährleistung der Naherholung an deren Naturverträglichkeit bindet. Als naturnahe Naherholungsaktivitäten sind in der Schutzzone tolerierbar Spazieren, Wandern, Velofahren und Reiten (vgl. Umweltbericht, p. 30 oben). Nicht dazu gehören schon aufgrund der durch die Aktivitäten selbst verursachten, aber auch wegen der begleitenden Immissionen (Zu- und Wegfahrten mit dem Personenwagen, Publikumsverkehr) insbesondere das Tennisspielen, der Hundesport und auch das Hornussen. Mit der Verunmöglichung von Änderungen der bestehenden Anlagen soll bewirkt werden, dass diese mittel- bis längerfristig aus dem Schutzzonengebiet aussiedeln.

2.4.3. § 9 Abs. 1 lit. b SZR/Einschränkung der Entwässerung

Die Forderung nach der Möglichkeit der Erneuerung von Saugern bei den bestehenden Drainagesystemen begründet die Beschwerdeführerin damit, dass ansonsten mit einer Zunahme der Vernässungsdauer eine Verunmöglichung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung befürchtet werde. Den betroffenen Landwirten würde bei Verlust des Saatgutes durch langandauernde Nässe keine Entschädigung entrichtet. Zudem werde der Boden durch das baldmögliche Ausbringen einer zweiten Saat unnötig verdichtet und Kleinlebewesen dadurch geschädigt.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung stellte sich heraus, dass zwischen der Beschwerdeführerin und dem Bau-Departement betreffend der Erneuerung der bestehenden Saugern keine Differenzen bestehen. Ohne § 9 Absatz 1 lit. b abzuändern, wird im Sinne einer konkretisierenden Auslegung der Bestimmung festgehalten, dass mit dem Verbot der Erneuerung lediglich Kapazitätssteigerungen hinsichtlich der Saugleistung, sei es durch die Sauger selbst oder in Verbindung mit neuen Techniken, inskünftig verboten sind.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde der Stadt Grenchen in allen drei Punkten abzuweisen.

2.5. Beschwerdepunkt der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft begründet das Entschädigungsbegehren sinngemäss damit, dass das Bau-Departement zwar am 19. Februar 1986 gegen den Neuzutei-

lungsentwurf in der Grenchner Witi Einsprache erhoben habe. Mit dieser Einsprache seien jedoch nur Vorbehalte hinsichtlich der planerischen und baulichen Massnahmen für den Bau der N5 angebracht worden. Da von Entwässerungsbeschränkungen zugunsten einer kantonalen Schutzzone keine Rede gewesen sei, habe die Festlegung der Entschädigung im vorliegenden Genehmigungsverfahren und nicht mit der Einsprache gegen die Neuzuteilung zu erfolgen.

Nach § 119^{bis} Abs. 3 PBG haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anspruch auf eine angemessene Abgeltung der mit Schutzmassnahmen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Regierungsrat hat dabei die Grundsätze der Abgeltung zu regeln. Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht. Diese Bestimmung ist am 17. Mai 1992 in das PBG aufgenommen und auf den 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt worden. Eine generell-abstrakte Verordnung zur Regelung der grundsätzlichen Bestimmungen hat der Regierungsrat bisher noch nicht erlassen. Es ist vielmehr seine Absicht, vorerst Erfahrungen in konkreten Einzelfällen zu sammeln und diese anschliessend in eine entsprechende Verordnung einfliessen zu lassen. Es entspricht im weiteren der ständigen Praxis des Regierungsrates, Plangenehmigungsverfahren im Hinblick auf einen möglichst schnellen Abschluss wenn immer möglich nicht mit anderen Verfahren zu koppeln. Aus diesem Grund ist die Entschädigungsfrage, soweit sie den Rahmen der einzelfallbezogenen Abgeltung infolge periodisch auftretenden Vernässungen übersteigt (§§ 13 und 14 SZR), nicht im vorliegenden Plangenehmigungs- sondern in einem separaten Verfahren zu lösen. Die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist daher abzuweisen.

2.6. Zusammenfassung, Kostenentscheid und Genehmigung SZP/SZR

2.6.1. Beschwerdeentscheid

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach ist teilweise gutzuheissen. Hingegen sind die Beschwerden der Stadt Grenchen und der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen abzuweisen.

Nach Ausgang des Verfahrens sind den unterlegenen Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen in Anwendung der §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG sowie § 101 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO: BGS 221.1) die Verfahrenskosten inklusive Ent-

scheidgebühr nach § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) anteilmässig wie folgt aufzuerlegen:

- Einwohnergemeinde Selzach: Wegen der teilweisen Guttheissung der Beschwerde die Hälfte der verursachten Kosten von total 525 Franken, entsprechend 260 Franken.
- Stadt Grenchen: 750 Franken.
- Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen: 300 Franken (keine Beschwerde-verhandlung).
- Franz Sperisen-Hofer: Eine Abschreibungsgebühr von 150 Franken.

2.6.2. Genehmigung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement betreffend der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn sind mit der Änderung bezüglich Fahrradverbot auf dem Gemeindegebiet Selzach im 'Eichacker' zu genehmigen. Die Genehmigungsgebühr nach § 64 GT obliegt dem Staat.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 68 lit. b, 69 lit. b des Planungs- und Baugesetzes, § 17 Abs. 1 und § 3 des Gebührentarifs

3.1. Beschwerdeentscheide

- 3.1.1. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach vom 26. Mai und 16. Juni 1994 gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Mai 1994 betreffend 'Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn' wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- 3.1.2. Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Entscheidegebühr von 260 Franken zu bezahlen; sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.
- 3.1.3. Die Beschwerde der Stadt Grenchen vom 27. Mai und 13. Juli 1994 gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Mai 1994 betreffend 'Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn' wird abgewiesen.
- 3.1.4. Die Stadt Grenchen hat eine Entscheidegebühr von 750 Franken zu bezahlen; sie ist dem Kontokorrent zu belasten.

- 3.1.5. Die Beschwerde der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen 6. Juni 1994 gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Mai 1994 betreffend 'Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn' wird abgewiesen.
- 3.1.6. Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen hat eine Entscheidunggebühr von 300 Franken zu bezahlen; sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.
- 3.1.7. Die Beschwerde von Franz Sperisen-Hofer, Grenchen, vom 6. Juni 1994 gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Mai 1994 betreffend 'Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn' wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.1.8. Franz Sperisen-Hofer hat eine Abschreibungsgebühr von 150 Franken zu bezahlen; sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.
- 3.2. Genehmigung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement
- 3.2.1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement betreffend der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn werden mit einer Änderung genehmigt.
- 3.2.2. Ziffer 3.2.1. ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Buchstabe B, unten) im Amtsblatt zu publizieren.
- 3.2.3. Die Genehmigungsgebühr trägt der Staat.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Rechtsmittel:

A. Wegen Verletzung der Eigentumsgarantie

Nach Ziffer II. 2.1. des RRB Nr. 806 vom 2. März 1993 kann gegen die Ziffern 3.1.3. und 3.1.4. dieses Beschlusses des Regierungsrates innert 10 Tagen ab Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wegen der Verletzung der Eigentumsgarantie Beschwerde geführt werden.

B. Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

Nach § 69 lit. e PBG können die interessierten Einwohnergemeinden innert 30 Tagen ab Publikation dieses Regierungsratsbeschlusses beim Kantonsrat von Solothurn wegen Verletzung der Gemeindeautonomie Beschwerde führen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach:

Entscheidunggebühr: 260 Franken
Kostenvorschuss: 750 Franken
Rückerstattung: 490 Franken

Kostenrechnung Stadt Grenchen:

Entscheidunggebühr: 750 Franken
Kostenvorschuss: 0 Franken
Restforderung: 750 Franken (Kontokorrent belasten)

Kostenrechnung Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen:

Entscheidunggebühr: 300 Franken
Kostenvorschuss: 750 Franken
Rückerstattung: 450 Franken

Kostenrechnung Franz Sperisen-Hofer, Grenchen:

Entscheidunggebühr: 150 Franken
Kostenvorschuss: 750 Franken
Rückerstattung: 600 Franken

Finanz-Departement (5) R1718/1719/1720/1721/aso [m:aso\dep\bau\wit\lrrb.doc]
Finanzverwaltung (umbuchen bzw. belasten und rückerstatten gemäss Kostenrechnungen von Kto 119.05 auf Kto 2000.431.00)

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Umweltschutz

*Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz (3)

*Amt für Verkehr und Tiefbau

*Büro für Nationalstrassen

*Landwirtschafts-Departement

*Meliorationsamt

*Amtschreiberei Lebern

Kantonsforstamt

- *Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde 2540 Grenchen (Einschreiben), Verr. im Kto.Krt.
- *Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 2545 Selzach (Einschreiben)
Samuel Schmid, Fürsprecher und Notar, Hauptstrasse 28, 3250 Lyss (Einschreiben)
Peter Kummer, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 25, 2540 Grenchen (2; Einschreiben)
- *Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde 4500 Solothurn
- *Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4574 Lüsslingen
- *Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4574 Nennigkofen
- *Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4512 Bellach
- *Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 2544 Bettlach
- *Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Grenchen, Kirchgasse, 2540 Grenchen
BUWAL, Abteilung Naturschutz, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

- *Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), pA Paul Flühmann, Präsident,
Höhenweg 5, 4562 Biberist
Beratungsgruppe Staad, pA Markus Janz, Staadstrasse 93, 2540 Grenchen
BAZL, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- *Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, pA Franz Sperisen, Staad 234, 2540
Grenchen
- *Bodenverbesserungsgenossenschaft Lengnau-Pieterlen-Meinisberg, pA Hans Schwarz,
Glockenmatt 15, 2542 Pieterlen
- *Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, pA Alfred Egli, Landwirt, 4574 Lüsslingen
Gustav Hunziker AG, Baubedarf und Zementwaren, Staadstrasse 80, 2540 Grenchen
- *IG Pferd und Umwelt Grenchen-Solothurn, pA Rudolf Kühni, Narzissenweg 9, 2540
Grenchen
- *Metron AG, Stahlrain 2, am Perron, 5200 Brugg
Projektkommission Witi (25; Versand durch ARP)
- *Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Kramgasse 68, 3011 Bern
RFP, Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, 2540 Grenchen
- *Regionalplanungsgruppe Grenchen-Büren-Oberer Bucheggberg, Hôtel de Ville,
Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen
- *Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, pA Peter Vitelli, Bauverwaltung, 4528
Zuchwil
- *Solothurnischer Bauernverband, Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
- *Solothurnischer Jagdschutzverein, pA Dr. Ulrich Glättli, M. Disteli-Strasse 9, 4600 Olten
- *Solothurnischer Naturschutzverband, Postfach 922, 4502 Solothurn
- *Schweizerische Vogelwarte Sempach, 6204 Sempach
Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4020 Basel
Vereinigung der Jagdgesellschaften des Bezirks Lebern, pA Jürg Möri, Präsident, Postfach
820, 2540 Grenchen
WWF, Sektion Solothurn, Postfach 1205, 4502 Solothurn

* = je mit den genehmigten Schutzzonenakten (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und dazugehörigen Erläuterungen); Versand RRB durch Staatskanzlei, Versand Schutzzonenakten durch Amt für Raumplanung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

Publikation im Amtsblatt (siehe Ziffer 3.2.2.)